



Ministerium für Bildung
Postfach 32 20 | 55022 Mainz



Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de



Mein Aktenzeichen



Ihre E-Mail vom



Ansprechpartner/-in



@bm.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-

06131 16-



Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz vom [REDACTED] zum Bereich „Corona, Maske & Testen“ im Zuständigkeitsbereich der Abteilung [REDACTED] des Ministeriums für Bildung

Sehr geehrte [REDACTED],

ich bestätige den Empfang Ihrer (E-Mail-)Eingabe vom [REDACTED] nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie auf das gemeinsame Elternschreiben der Schulfachabteilungen des Ministeriums für Bildung vom selben Tag Bezug nehmen und Auskunft, insbesondere zur wissenschaftlichen Evidenz von Maskentragen, Schnelltests und Quarantänemaßnahmen, begehren. Zugleich beschränken Sie Ihre Anfrage auf den Zuständigkeitsbereich der Abteilung [REDACTED].

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt. Ihrem Antrag gebe ich nach § 12 Abs. 2 LTranspG statt.

Vorab weise ich auf Folgendes noch einmal besonders hin:

Ein Antrag auf Informationen nach dem LTranspG kann sich per se nur auf Informationen beziehen, die bei der transparenzpflichtigen Stelle auch vorhanden sind. Dagegen zählen Informationen nicht zu dem – bereits – vorhandenen Informationsaufkommen, wenn ihr Inhalt letztlich erst durch eine entsprechende Bearbeitung oder Aufbereitung eines Dokumentenbestandes zum „Entstehen“ gebracht werden muss. Das Auskunftsverlangen nach dem LTranspG richtet sich damit schlagwortartig auf das „Überlassen“, nicht jedoch auf das „Erschaffen“ im Sinne eines „Neuerschaffens“ von Informationen



(vgl. hierzu Konrad/Stumm, Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz in der Verwaltungspraxis, Seite 32, RdNr. 2.3.2). Hieraus folgt, dass Ihren Fragen nur insoweit eine Informationspflicht zugrunde gelegt werden kann, als diese eine Zugangverschaffung zu im Ministerium für Bildung vorhandenen Informationen gem. § 11 Abs. 1 und 2 LTranspG im Wege der Auslegung erkennen lassen.

Ihr Antrag richtet sich auf die Zurverfügungstellung von Informationen, die dem Ministerium für Bildung nur zum Teil vorliegen. Wie vorstehend ausgeführt, trifft die transparenzpflichtige Stelle keine Informationsbeschaffungspflicht. Das LTranspG zielt zudem nicht auf Auskunft über jegliche verfügbaren Informationen, sondern lediglich auf Zugang zu verkörperten Informationen.

Die aktuellen Regelungen zur Maskenpflicht, zu Testungen und zu Absonderungs- und Quarantänemaßnahmen finden ihre Grundlage im Infektionsschutzgesetz (IfSG). Fragen hierzu sind an das zuständige Bundesministerium für Gesundheit zu richten. Das BMG bietet umfangreiche Informationen rund um das Coronavirus (SARS-CoV-2) <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>.

Im Zuständigkeitsbereich der Abteilung [REDACTED] liegen weder das (Bundes-)Infektionsschutzgesetz, noch die Corona-Bekämpfungsverordnung, die Absonderungsverordnung oder der Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz. Wir vollziehen insoweit aber die rechtlichen Vorgaben an den Schulformen der Abteilung [REDACTED] d.h. an den Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Freien Waldorfschulen, und informieren entsprechend.

Zu Ihren Fragen zum Kollabieren aufgrund des Tragens von Masken liegen uns keine landesweiten Datensätze vor. Wir gehen allerdings auch davon aus, dass es zu keinen entsprechenden Vorkommnissen gekommen ist. Einzelfälle und ihre ggf. besonderen Ursachen lassen sich dabei aber nicht ausschließen. Für das Gymnasium [REDACTED] gilt dies entsprechend.

Zu Ihren Fragen bzgl. der Infektionen an Schulen weise ich Sie auf die aktuellen Zahlen zum Infektionsgeschehen an rheinland-pfälzischen Schulen hin, die auf der Seite der Landesregierung unter der folgenden URL einzusehen sind: <https://add.rlp.de/de/themen/schule/corona-schulen/ueberblick-ueber-corona-infektionszahlen-an-schulen-in-rlp/>.



Zudem finden Sie die jeweils tagesaktuellen Inzidenzzahlen für Rheinland-Pfalz sowie weitere Informationen rund um das aktuelle Infektionsgeschehen auf dem Informationsangebot der Landesregierung unter www.corona.rlp.de.

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutzgrundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an poststelle@bm.rlp.de erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED] >
Betreff: Ihr Schreiben vom [REDACTED]

Sehr geehr [REDACTED]

beigefügt leite ich Ihnen ein Anschreiben zu, verbunden mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon +49 (6131) 16 [REDACTED]
[REDACTED]@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] >
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED] >
Cc: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>
Betreff: Ihr Schreiben vom [REDACTED]
Priorität: Hoch

Sehr geehrt [REDACTED]

soeben habe ich vom Gymnasium meines Kindes Ihr heutiges Schreiben erhalten. Dazu habe ich folgende Fragen und bitte Sie, mir diese gemäß Landstransparenzgesetz von RLP mit einem schriftlichen Schreiben in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides zu beantworten (die folgenden Fragen gelten nur für Ihren Zuständigkeitsbereich der Abteilung [REDACTED]):

1a. Welche wissenschaftliche Evidenz kann das BM bezüglich des Tragens von Masken im Unterricht zum Schutz vor "Viren" vorweisen?

1b. Können auf diese Weise Infektionen verhindert oder reduziert werden?

1c. Um welchen konkreten prozentualen Anteil können durch das Tragen von Masken während des Unterrichts Infektionen reduziert werden bzw. können diese überhaupt reduziert werden oder könnten diese auch ansteigen?

1d. In welcher Form führt das BM Tragebefähigungsuntersuchungen von sämtlichen Schülern durch, ob diese gesundheitlich in der Lage sind, FFP-Masken mehrstündig pro Tag an fünf Tagen pro Woche tragen zu können? Bitte beziehen Sie hier auch die Empfehlungen der DGUV mit ein.

Z.K.: Laut RKI hat das SARS-CoV-2-Virus einen Durchmesser von 100 Nanometern:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/NRZ/EM/Aufnahmen/EM_Tab_covid.html

OP-Masken können grundsätzlich in beide Richtungen gar keine "Viren" zurückhalten. FFP-Staubschutzmasken wiederum sind ebenfalls grundsätzlich nicht für medizinische Zwecke zugelassen und benötigen außerdem eine ärztliche Tragetauglichkeitsprüfung für jede einzelne Person. Außerdem halten FFP-Masken keine Aerosole zurück und filtern lediglich Partikel ab einer Größe von 600 Nanometern (laut Packungsaufdruck filtern FFP-Masken keine "Viren"):
<https://sichereswissen.info/atemschutzmasken-aber-welche/#1584974474224-f464b217-1db8>

Bitte legen Sie entsprechende wissenschaftliche Studien vor, welche belegen, dass zum einen obige Masken "Viren" zuverlässig filtern können und zum anderen, dass Kinder durch das stundenlange Tragen der Masken keine Kurz- und Langzeitschäden davontragen können.

2a. Wieviele Schüler sind in RLP im Sportunterricht während des Tragens von Masken bereits kollabiert?

2b. Wieviele Schüler sind generell im Unterricht während des Tragens von Masken kollabiert?

2c. Wieviele sind es speziell am Gymnasium [REDACTED]?

3a. Welche wissenschaftliche Evidenz kann das BM bezüglich des Infektionsrisikos an Schulen vorweisen?

3b. Wie hoch ist der Beitrag zur gesamten Infektionsrate in RLP durch Schüler an Schulen?

3c. Um welchen prozentualen Anteil konnte durch das Tragen von Masken während des Unterrichts, Abstandsregeln und Kohortenbildung an den Schulen in RLP die landesweite Infektionsrate reduziert werden?

4. Welche wissenschaftliche Evidenz kann das BM vorweisen, dass Schnelltests keine gesundheitlichen oder psychischen Folgeschäden bei den Schülern bewirken können?

5a. Welche wissenschaftliche Evidenz kann das BM bezüglich der Erhöhung der Testanzahl von zwei auf drei pro Woche vorweisen in Bezug auf eine damit verbundene Reduktion der Infektiosität?

5b. Wie kann das BM ausschließen, dass an Tagen ohne Test keine Infektiosität durch die nicht-getesteten Schüler auftreten kann?

5c. Welche wissenschaftliche Evidenz kann das BM bezüglich der Entscheidung für die Frist bis genau zu den Winterferien für drei statt zwei Testungen pro Woche vorlegen?

6a. Welche wissenschaftliche Evidenz kann das BM bezüglich der neuen Quarantäneregelung vorweisen, dass ab sofort nur noch positiv getestete Schüler in Quarantäne müssen?

6b. Warum war das bisher nicht auch schon so möglich?

7. Inwiefern kann das BM auf wissenschaftliche Evidenz zurückgreifen, dass das SARS-CoV-2-Virus ab heute, der [REDACTED], keine schulischen Kontaktpersonen im 2m-Umkreis mehr infizieren kann?

8a. Warum können sich geimpfte Schüler nun wieder testen lassen?

8b. Empfiehlt das BM die Impfung für Schüler deshalb nicht mehr?

9a. Wovor genau schützt die Impfung Schüler und wovor nicht? Bitte benennen Sie in diesem Fall insbesondere Studien des PEI und des RKI.

9b. Hat das BM Evidenz darüber, welchen Nutzen die Impfung für Schüler ganz konkret aufweist?

9c. Auf welcher wissenschaftlichen Basis sind geimpfte Schüler von den regelmäßigen verpflichtenden Testungen ausgeschlossen und warum können diese ohne Test bzw. mit freiwilligem Test am Unterricht teilnehmen?

10. Welche wissenschaftliche Evidenz kann das BM bezüglich der fünf aufeinanderfolgenden Testtage vorweisen, inwiefern besteht hier ein Unterschied zu den regulären zwei bzw. drei Testungen pro Woche?

11a. Welche wissenschaftliche Evidenz kann das BM bezüglich der nun beschlossenen Aufhebung der Quarantäne von Kontaktpersonen von positiv getesteten Schülern vorweisen, die sich derzeit in Quarantäne befinden?

11b. Warum können diese Schüler plötzlich wieder zur Schule und warum war das bisher nicht möglich? Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse kann das BM hier vorweisen?

Bitte belegen Sie Ihre jeweiligen Antworten immer anhand von wissenschaftlichen Studien, da entsprechende Verordnungen zwingend zweckmäßig, erforderlich und verhältnismäßig sein und deshalb ebensolche Belege vorgelegt werden müssen. Legen Sie bitte die jeweiligen Studien und Belege immer vollständig mit bei und benennen Sie zur jeweiligen Frage entsprechende Zitate aus den Studien. Dies ist für ggfls. einzulegende Rechtsmittel erforderlich.

Bitte beachten Sie auch die Fristen, die für Anfragen gemäß des Landestransparenzgesetzes gelten.

Ich bedanke mich für Ihre umfassende und zeitnahe Beantwortung meiner Fragen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]